

Versorgungsatlas

Arztgruppen: gesonderte fachärztliche Versorgung

Humangenetiker, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner, Strahlentherapeuten, Transfusionsmediziner – Darstellung der regionalen Versorgungssituation sowie der Altersstruktur in Bayern

Januar 2025



Verwendete Quellen

- Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (in der Neufassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt geändert am 16. Mai 2024)
(<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/>)
- Raumabgrenzungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
(<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/downloads/download-referenzen.html>)
- Das Kartenmaterial basiert auf den Verwaltungsgrenzen des Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Datenquelle: LDBV – <https://www.ldbv.bayern.de/>, Stand 3. August 2015. Lizenz: CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)
Die Verwaltungsgrenzen wurden aus Gründen der Verarbeitung und Darstellung durch die KVB generalisiert.
- Bevölkerungsstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfStat Bayern) zum Stand 31. Dezember 2023 (<https://www.statistik.bayern.de/>)
- Arztregisterdaten der KVB zum Stichtag 30. Januar 2025
(<https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/>)

Hinweis

Wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form eines Wortes genutzt wird („der Arzt“), ist selbstverständlich auch die weibliche Form („die Ärztin“) gemeint.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Versorgungsatlas möchten wir Ihnen einen Einblick in das ambulante Versorgungsangebot der Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung ermöglichen. Hierin können Sie für die einzelnen Arztgruppen nachschlagen, wie sich das Versorgungsangebot derzeit darstellt. Neben wichtigen Kennzahlen, wie der Anzahl der Ärzte und Einwohner, finden Sie auch Informationen zur räumlichen Verteilung sowie zur Alters- und Geschlechterverteilung der Ärzte.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns ist verantwortlich für die bedarfsgerechte vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Versicherten in Bayern. Ziel ist es, die Bevölkerung wohnortnah, ausreichend, zweckmäßig und unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise zu versorgen. Dafür stellen wir zusammen mit den Krankenkassen, als Partner in der gemeinsamen Selbstverwaltung, gemäß § 99 SGB V den Bedarfsplan für Bayern auf.

Die Planungsbereiche sind in der Bedarfsplanung je nach Spezialisierungsgrad der Fachgruppe unterschiedlich gestaltet, um eine feingliedrigere Planung dort möglich zu machen, wo sie besonders benötigt wird. Dazu wurden die Fachgruppen der Bedarfsplanung in vier Versorgungsebenen eingeteilt:

- die hausärztliche Versorgung
- die allgemeine fachärztliche Versorgung
- die spezialisierte fachärztliche Versorgung
- die gesonderte fachärztliche Versorgung

Dabei soll die Versorgung mit Hausärzten möglichst wohnortnah erfolgen. Mit zunehmendem Spezialisierungsgrad der Fachgruppen einer Versorgungsebene wächst deren Einzugsgebiet, weshalb eine großräumigere Planung vorgesehen ist.

Wir betrachten die Bedarfsplanung als einen fortlaufenden Optimierungs- und Anpassungsprozess. Darstellungen und Zahlen sind daher als Momentaufnahme zu verstehen. Dieser Versorgungsatlas gibt Ihnen einen Überblick über das ambulante Versorgungsangebot zum Stand der letzten Beschlussfassung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 30. Januar 2025, in der die aktuell gültigen Versorgungsgrade festgestellt wurden.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

Ihr KVB-Vorstand

Dr. Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heinz
1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	6
Arztgruppenspezifische Hinweise	7
1 Humangenetiker	8
2 Laborärzte	10
3 Neurochirurgen	12
4 Nuklearmediziner	14
5 Pathologen	16
6 Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner	18
7 Strahlentherapeuten	20
8 Transfusionsmediziner	22
Glossar	24

Allgemeine Hinweise

Alle im Versorgungsatlas verwendeten Begrifflichkeiten können zusätzlich im Glossar (Seite 24 ff) nachgeschlagen werden.

Betrachtete Ärzte

Die Darstellungen enthalten alle in Bayern zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte.

Die Ärzte werden am Praxisstandort ihrer Haupttätigkeit berücksichtigt.

Zählweise der Ärzte

Bei der Darstellung der Ärzte wird zwischen zwei Zählweisen unterschieden (weitere Details im Glossar auf Seite 28):

■ **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**

In der Bedarfsplanung werden nicht alle Ärzte in vollem Umfang angerechnet. Manche Ärzte werden, z.B. aufgrund eines geringeren Tätigkeitsumfangs, nur anteilig berücksichtigt.

In der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest definierte Kennzahlen, wie der Versorgungsgrad und die Verhältniszahl, basieren auf dieser Zählweise.

■ **Personenzählung**

Dies entspricht der absoluten Anzahl der Ärzte unabhängig von ihrem Tätigkeitsumfang oder ihrer Berücksichtigung in der Bedarfsplanung.

Die räumliche Verteilung der Ärzte, sowie die Informationen zu Alter und Geschlecht, basieren auf dieser Zählweise.

Besonderheiten bei der Personenzählung:

Hat ein Arzt mehrere Haupttätigkeiten und liegen diese in unterschiedlichen räumlichen Ebenen (Gemeinde, Planungsbereich, Regierungsbezirk), so wird er je räumlicher Einheit einmal berücksichtigt. Ist ein Arzt beispielsweise in einer Praxis zugelassen und in einer anderen Praxis angestellt und die Praxen befinden sich in unterschiedlichen Regierungsbezirken, so wird er bei der Darstellung nach Regierungsbezirken jeweils einmal gezählt, bei der Darstellung für ganz Bayern dagegen insgesamt nur einmal. Dies führt dazu, dass die Summe der Ärzte über die Regierungsbezirke höher sein kann als die Gesamtzahl der Ärzte in Bayern.

Datenschutz

Aus Datenschutzgründen entfallen in Planungsbereichen mit weniger als sieben Ärzten die Informationen zu Alter und Geschlecht.

Arztgruppenspezifische Hinweise

Planungsbereiche

In der Bedarfsplanung gehören die Arztgruppen der **Humangenetiker, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner** zur **gesonderten fachärztlichen Versorgung**.

Die Planung erfolgt **bayernweit**.



Arzt-Einwohner-Verhältnis

In der Bedarfsplanung wird für jede Arztgruppe und für jeden Planungsbereich über die sogenannte **allgemeine Verhältniszahl** das Soll-Verhältnis zwischen Ärzten und Einwohnern definiert. Die Verhältniszahl legt damit fest, für wie viele Einwohner ein Arzt vorhanden sein soll. Ist dieses um die Altersstruktur der Einwohner eines Planungsbereiches korrigierte Arzt-Einwohner-Verhältnis genau erfüllt, liegt der sogenannte Versorgungsgrad bei 100%.

Allgemeine Verhältniszahlen der Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung

- Humangenetiker:
562.623
- Laborärzte:
92.218
- Neurochirurgen:
144.183
- Nuklearmediziner:
106.128
- Pathologen:
108.909
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner:
153.267
- Strahlentherapeuten:
152.321
- Transfusionsmediziner:
1.200.078

1 Humangenetiker

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
28,50
 - **Personenzählung**
50
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
118,75%

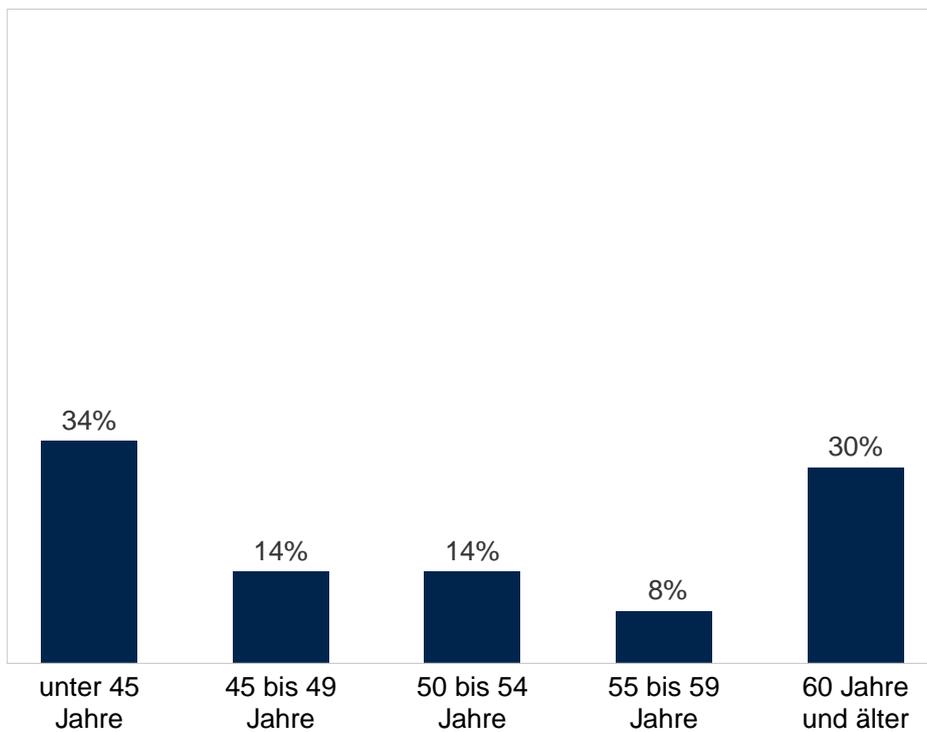
Räumliche Verteilung



Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 50
 - davon weiblich: 40
 - davon männlich: 10
 - davon ab 60 Jahre: 15
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
51,6 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



2 Laborärzte

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
158,25
 - **Personenzählung**
212
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
109,45%

Räumliche Verteilung



Die Summe über die Anzahl der Personen je Regierungsbezirk entspricht hier nicht der Gesamtzahl der Personen in Bayern (siehe Allgemeine Hinweise).

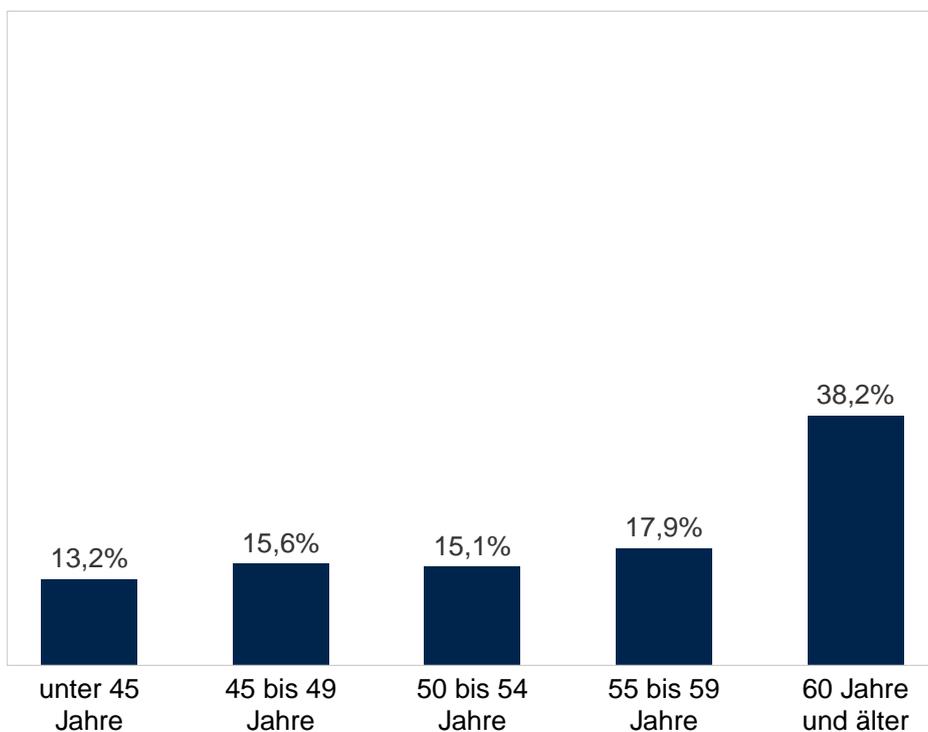
○ Anzahl Ärzte
(Personenzählung)

100 km

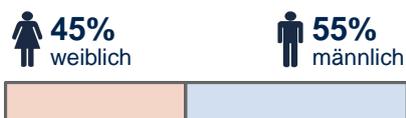
Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 212
 - davon weiblich: 95
 - davon männlich: 117
 - davon ab 60 Jahre: 81
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
56,0 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte

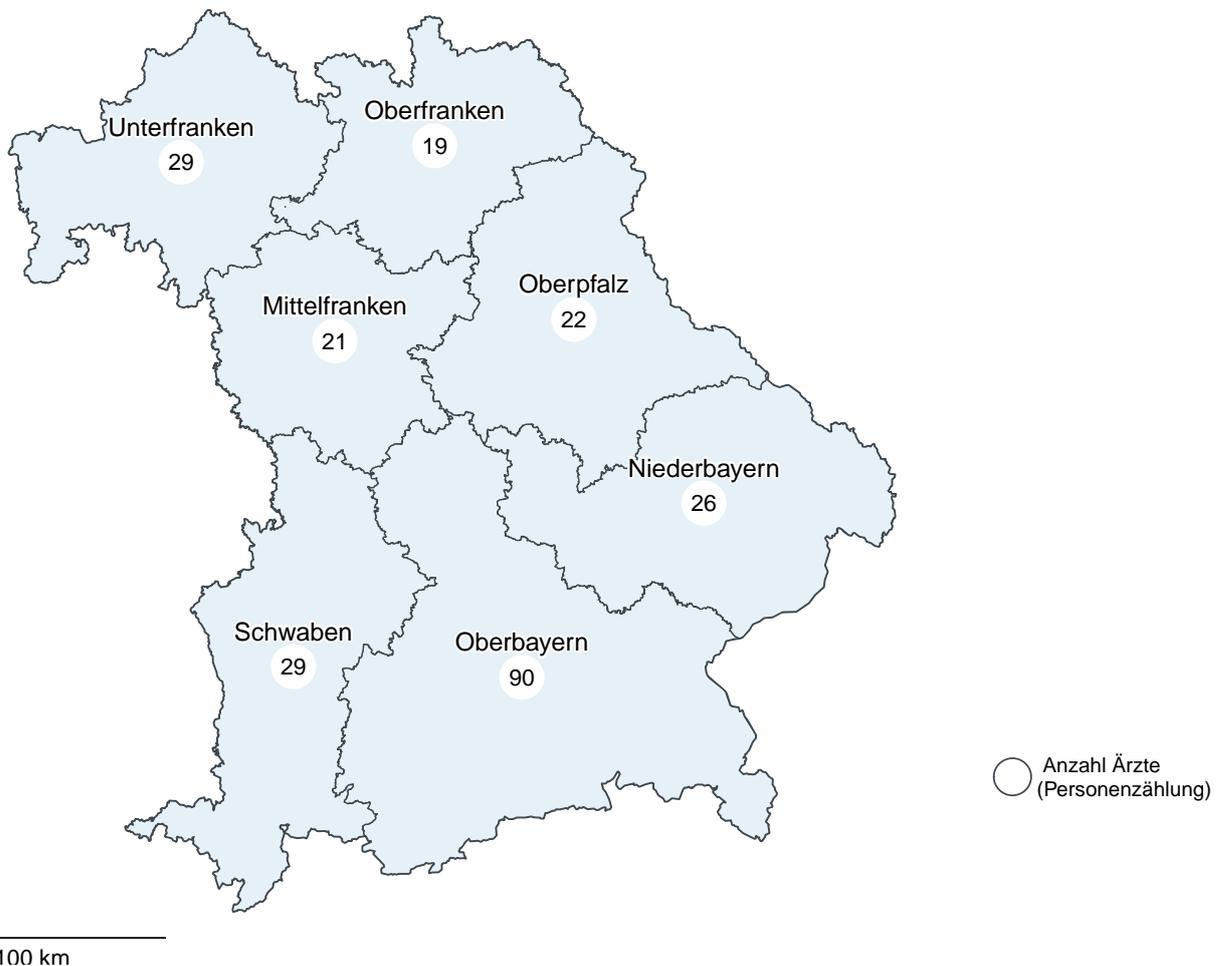


3 Neurochirurgen

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
144,50
 - **Personenzählung**
236
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
158,53%

Räumliche Verteilung

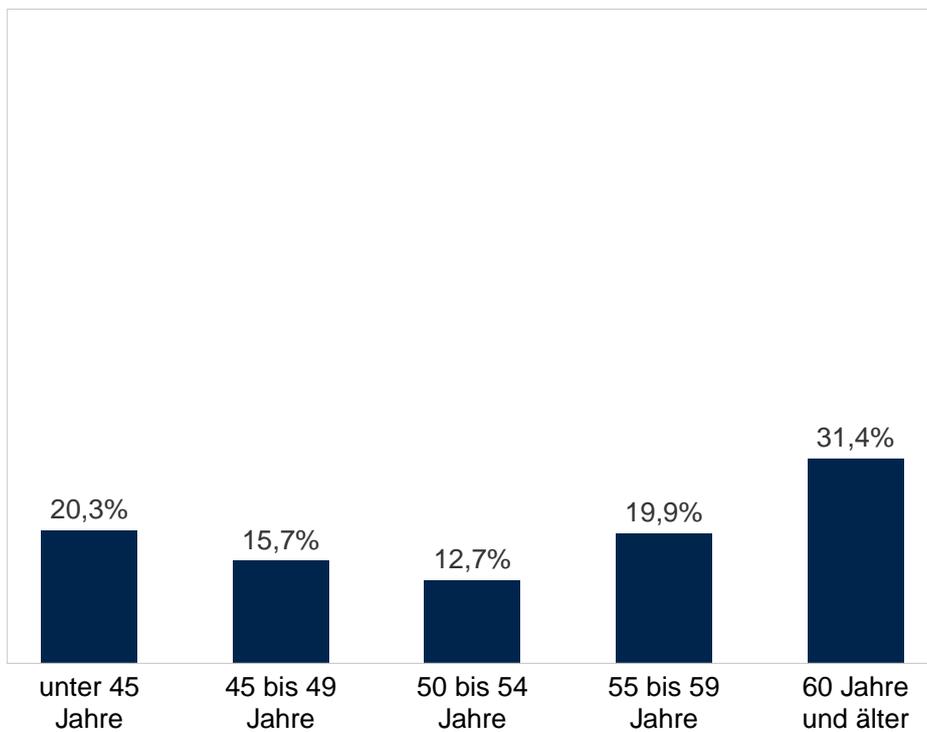


Einwohner zum 31. Dezember 2023 (Quelle: LfStat Bayern), Arztregisterdaten zum Stand 30. Januar 2025

Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 236
 - davon weiblich: 30
 - davon männlich: 206
 - davon ab 60 Jahre: 74
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
53,4 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



4 Nuklearmediziner

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
150,00
 - **Personenzählung**
188
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
120,82%

Räumliche Verteilung



Die Summe über die Anzahl der Personen je Regierungsbezirk entspricht hier nicht der Gesamtzahl der Personen in Bayern (siehe Allgemeine Hinweise).

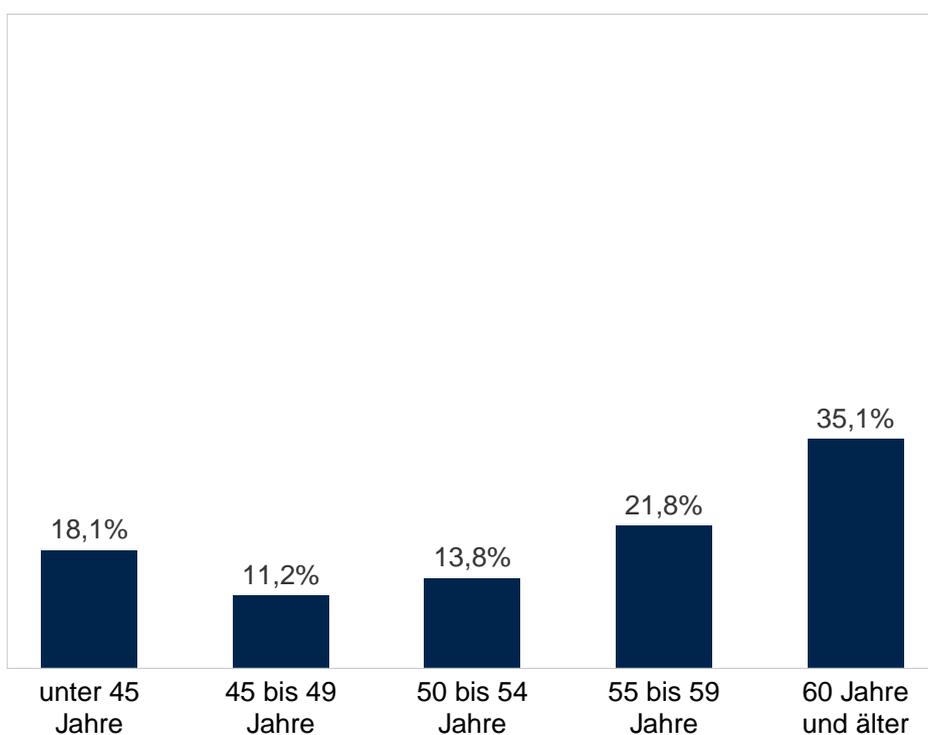
○ Anzahl Ärzte
(Personenzählung)

100 km

Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 188
 - davon weiblich: 51
 - davon männlich: 137
 - davon ab 60 Jahre: 66
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
54,7 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



5 Pathologen

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
134,00
 - **Personenzählung**
190
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
109,91%

Räumliche Verteilung



Die Summe über die Anzahl der Personen je Regierungsbezirk entspricht hier nicht der Gesamtzahl der Personen in Bayern (siehe Allgemeine Hinweise).

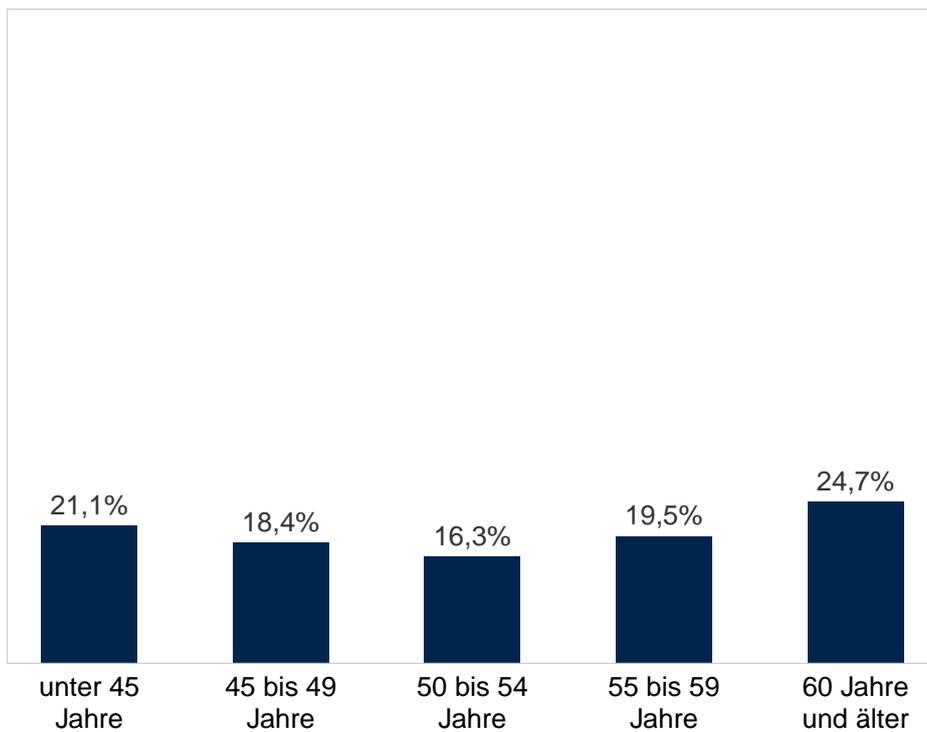
○ Anzahl Ärzte (Personenzählung)

100 km

Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 190
 - davon weiblich: 77
 - davon männlich: 113
 - davon ab 60 Jahre: 47
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
52,7 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



6 Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
117,83
 - **Personenzählung**
138
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
137,10%

Räumliche Verteilung



Die Summe über die Anzahl der Personen je Regierungsbezirk entspricht hier nicht der Gesamtzahl der Personen in Bayern (siehe Allgemeine Hinweise).

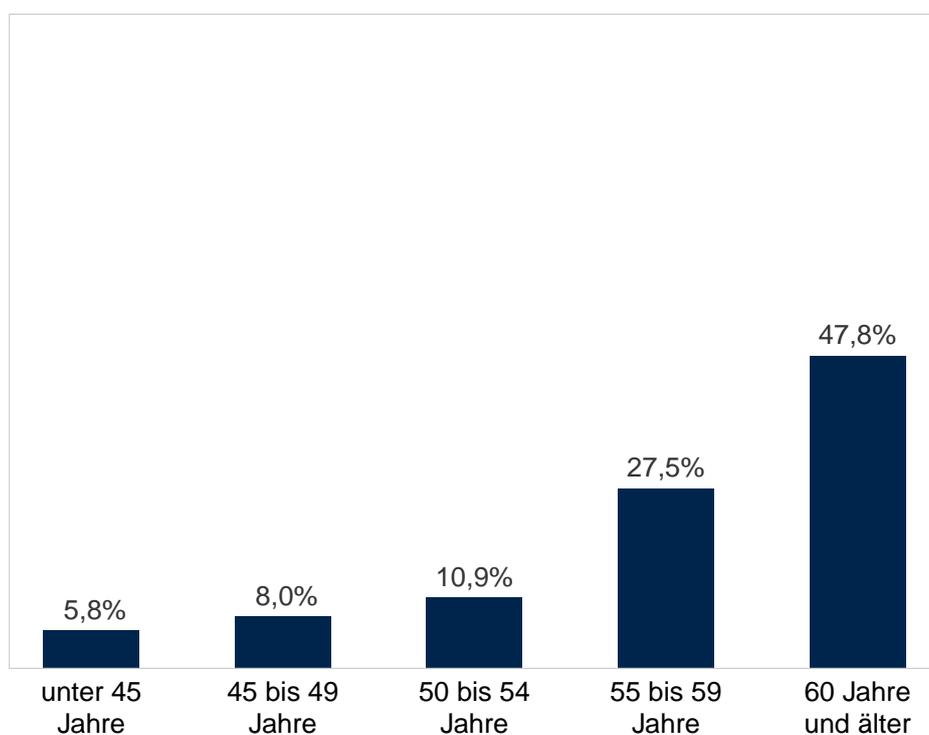
○ Anzahl Ärzte (Personenzählung)

100 km

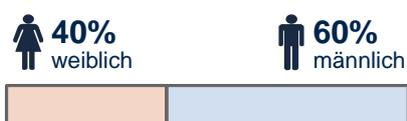
Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 138
 - davon weiblich: 55
 - davon männlich: 83
 - davon ab 60 Jahre: 66
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
58,8 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte

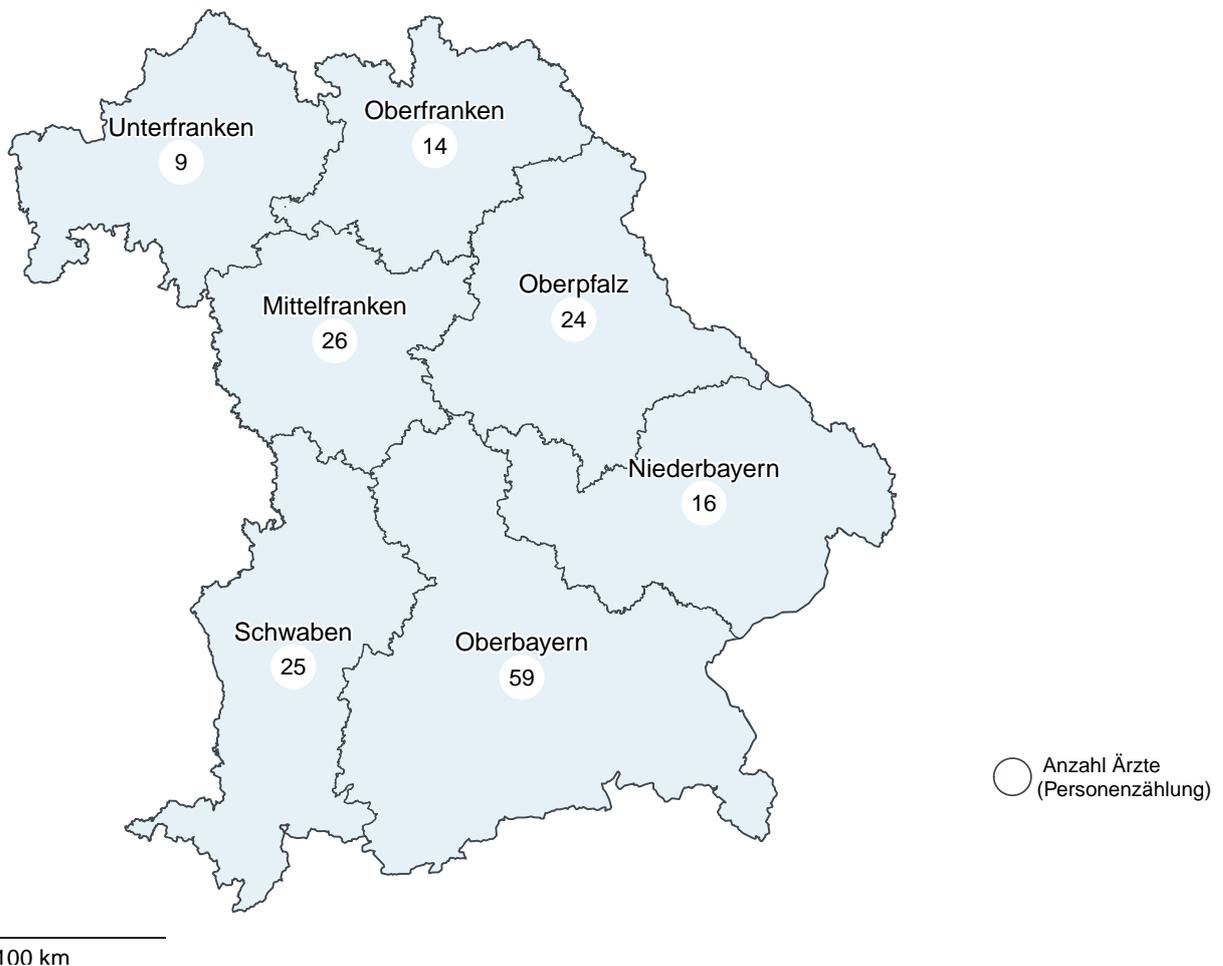


7 Strahlentherapeuten

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
116,25
 - **Personenzählung**
173
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
136,17%

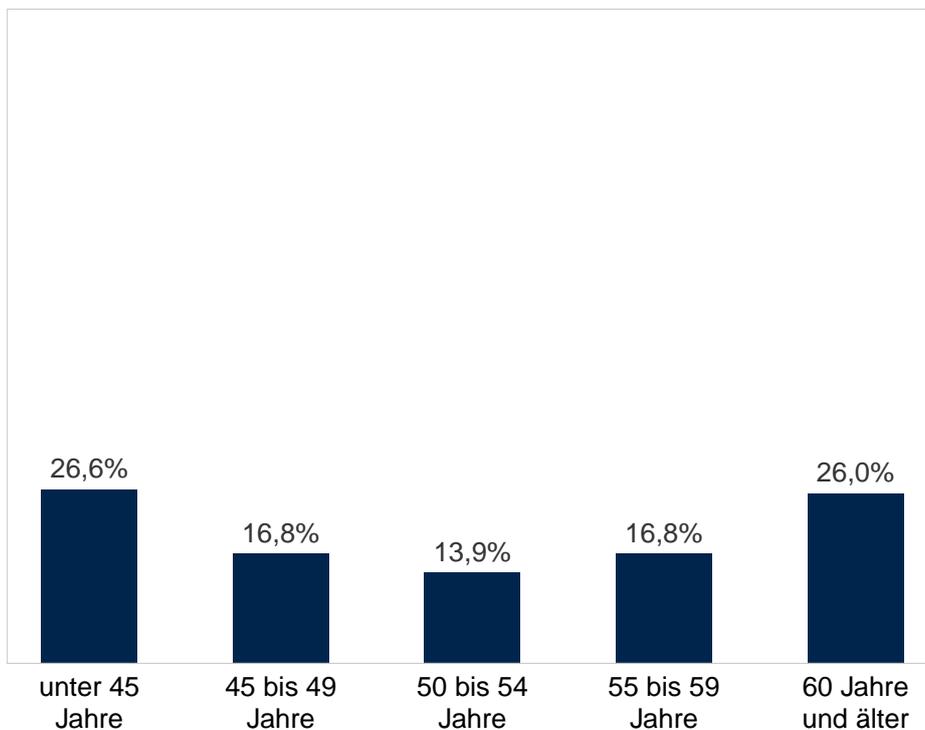
Räumliche Verteilung



Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 173
 - davon weiblich: 77
 - davon männlich: 96
 - davon ab 60 Jahre: 45
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
51,8 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



8 Transfusionsmediziner

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
11,25
 - **Personenzählung**
22
- **Anzahl der Einwohner**
13.435.062
- **Versorgungsgrad**
101,18%

Räumliche Verteilung

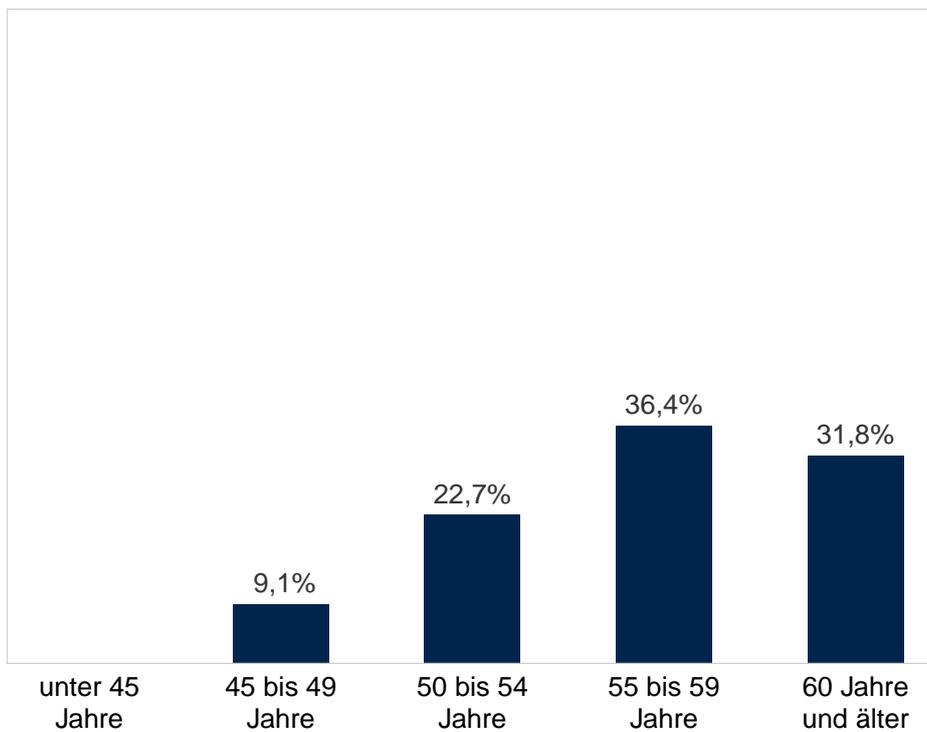


Einwohner zum 31. Dezember 2023 (Quelle: LfStat Bayern), Arztregisterdaten zum Stand 30. Januar 2025

Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 22
 - davon weiblich: 6
 - davon männlich: 16
 - davon ab 60 Jahre: 7
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
57,0 Jahre

Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



Glossar

Arztgruppe

Laut der Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen folgende Arztgruppen der Bedarfsplanung (aufgeteilt nach Versorgungsebenen):

- Hausärztliche Versorgungsebene
 - Hausärzte

- Allgemeine fachärztliche Versorgungsebene
 - Augenärzte
 - Chirurgen und Orthopäden
 - Frauenärzte
 - Hautärzte
 - HNO-Ärzte
 - Kinder- und Jugendärzte
 - Nervenärzte
 - Psychotherapeuten
 - Urologen

- Spezialisierte fachärztliche Versorgungsebene
 - Anästhesisten
 - Fachärztlich tätige Internisten
 - Kinder- und Jugendpsychiater
 - Radiologen

- Gesonderte fachärztliche Versorgungsebene
 - Humangenetiker
 - Laborärzte
 - Neurochirurgen
 - Nuklearmediziner
 - Pathologen
 - Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner
 - Strahlentherapeuten und
 - Transfusionsmediziner

Die Arztgruppen setzen sich teilweise aus mehreren Fachgebieten zusammen, z.B. gehören zur Arztgruppe der Nervenärzte die Nervenärzte, Neurologen, Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. Für weitere Informationen siehe § 6 und § 11-15 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. (<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/>)

Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung bildet anhand der Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie den Stand der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ab, zeigt auf, wo sich Ärzte und Psychotherapeuten niederlassen können und wo planerisch schon ausreichend Ärzte und Psychotherapeuten tätig sind. Des Weiteren gibt sie Hinweise auf mögliche Versorgungslücken und ermöglicht den Partnern der gemeinsamen Selbstverwaltung frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beseitigen.

Bedarfsplanungs-Richtlinie

Zum 1. Januar 2013 trat die neue Bedarfsplanungs-Richtlinie (G-BA 2012) in Kraft:

<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/>

Einwohner

Die Anzahl der Einwohner bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte im Planungsbereich wohnhafte Bevölkerung. Ausnahmen bilden die Frauenärzte, Kinder- und Jugendärzte und Kinder- und Jugendpsychiater. Bei den Frauenärzten werden ausschließlich die weiblichen Einwohner berücksichtigt, bei den Kinder- und Jugendärzten bzw. Kinder- und Jugendpsychiatern ausschließlich die Einwohner unter 18 Jahre. Es werden die offiziellen Bevölkerungsdaten des bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStat Bayern) verwendet. (<https://www.statistik.bayern.de/>)

Haupttätigkeit

Ort der Haupttätigkeit eines Vertragsarztes oder –psychotherapeuten ist sein Vertragsarztsitz, also der Ort seiner Niederlassung, für die er zugelassen wurde. Ort der Haupttätigkeit eines angestellten Arztes oder Psychotherapeuten ist der Ort seiner Beschäftigung. Davon zu unterscheiden sind weitere Tätigkeitsorte (Nebenbetriebsstätten), z.B. Filialen.

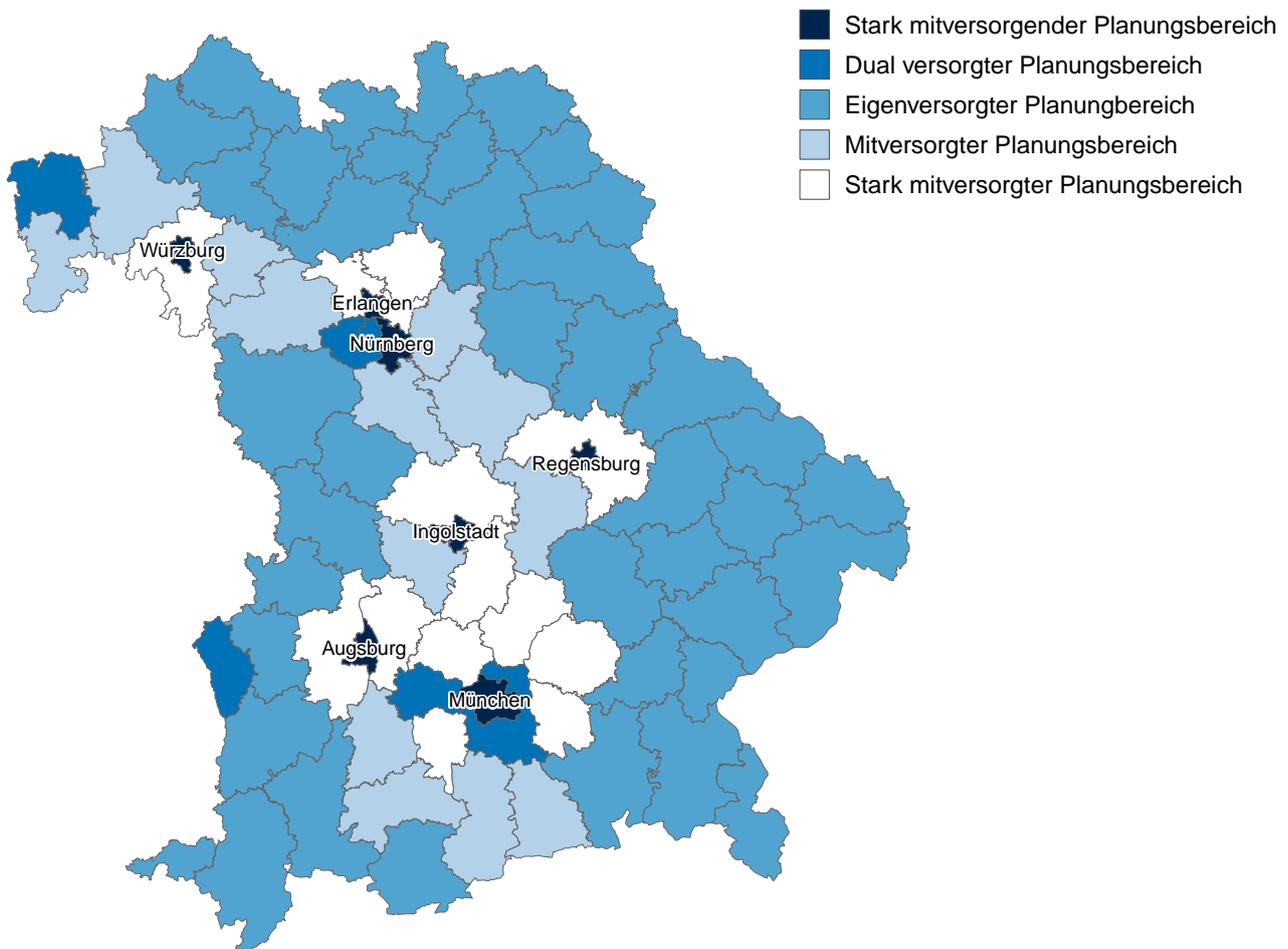
Für die regionalen Darstellungen im Versorgungsatlas wird immer der Ort der Haupttätigkeit betrachtet. Nimmt ein Arzt oder Psychotherapeut mit mehreren Praxistätigkeiten an der vertragsärztlichen Versorgung teil, dann hat er somit auch mehrere Haupttätigkeiten. Diese können in unterschiedlichen räumlichen Ebenen (Gemeinde, Planungsbereich, Regierungsbezirk) liegen. Der Arzt oder Psychotherapeut wird in diesem Fall jeweils einmal je dargestellter räumlicher Einheit berücksichtigt. Ist ein Arzt oder Psychotherapeut beispielsweise in einer Praxis zugelassen und in einer anderen Praxis angestellt und die Praxen befinden sich in unterschiedlichen Regierungsbezirken, so wird er bei der Darstellung nach Regierungsbezirken jeweils einmal gezählt, bei der Darstellung für ganz Bayern dagegen insgesamt nur einmal. Dies führt dazu, dass die Summe der Personen über die Regierungsbezirke höher sein kann als die Anzahl der Personen in Bayern gesamt.

Kreistypen

Bei den Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung werden die Planungsbereiche (Stadtkreise, Landkreise und Kreisregionen) in fünf Kreistypen unterteilt, für die unterschiedliche Verhältniszahlen vorgegeben sind. Damit soll der Verflechtung zwischen Kern- und Umland und den Mitversorgereffekten großer Städte Rechnung getragen werden. Die Zuordnung orientiert sich am Konzept der Großstadtregionen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zum Stand vom 31. Dezember 2010 und kann der Bedarfsplanungs-Richtlinie, Anlage 3.2 entnommen werden. Es werden nach ambulanten Versorgungsbeziehungen folgende Typen unterschieden:

- Stark mitversorgender Planungsbereich
- Dual versorgter Planungsbereich
- Eigenversorgter Planungsbereich
- Mitversorgter Planungsbereich
- Stark mitversorgter Planungsbereich

Je nach Kreistyp werden bei Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung andere allgemeine Verhältniszahlen zugrunde gelegt.



Personenzählung

siehe Zählweise der Ärzte und Psychotherapeuten

Planungsbereiche

Die Planungsbereiche stellen die räumliche Grundlage der Bedarfsplanung dar. Je nach Versorgungsebene erfolgt die Planung auf Basis unterschiedlicher, mit zunehmendem Spezialisierungsgrad der Arztgruppen großräumigerer, Planungsbereiche.

- Hausärztliche Versorgung: 204 Planungsbereiche (orientiert an den Mittelbereichen)
- Allgemeine fachärztliche Versorgung: 79 Planungsbereiche (Stadtkreise, Landkreise und Kreisregionen)
- Spezialisierte fachärztliche Versorgung: 18 Planungsbereiche (Raumordnungsregionen)
- Gesonderte fachärztliche Versorgung: 1 Planungsbereich (Bayern gesamt)

(Stand: Januar 2025)

Verhältniszahl, allgemeine und angepasste

Wie viele Ärzte und Psychotherapeuten in einem Planungsbereich laut Bedarfsplanungs-Richtlinie benötigt werden, wird mit Hilfe der allgemeinen Verhältniszahl (vgl. § 8 Bedarfsplanungs-Richtlinie) festgelegt. Diese

gibt vor, für wie viele Einwohner ein niedergelassener Arzt oder Psychotherapeut vorhanden sein soll. Für jede Arztgruppe gelten eigene allgemeine Verhältniszahlen. Für die Arztgruppe der Hausärzte gilt beispielsweise eine allgemeine Verhältniszahl von 1.616, d.h. dass ein Hausarzt für 1.616 Einwohner zur Verfügung stehen soll. Für die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung werden die Planungsbereiche in fünf Kreistypen unterteilt, für die unterschiedliche Verhältniszahlen vorgegeben sind. Damit soll der Verflechtung zwischen Kern- und Umland und den Mitversorgereffekten großer Städte Rechnung getragen werden (siehe Anlage 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

Die allgemeine Verhältniszahl wird in mehreren Rechenschritten angepasst (vgl. § 9 Bedarfsplanungs-Richtlinie). Ziel dieser Anpassungen ist es, die regionale Alters- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung im Planungsbereich im Vergleich zu bundesdeutschen Werten zu berücksichtigen. Auch der unterschiedlich hohe Leistungsbedarf der Bevölkerung und ihre Morbidität fließen mit in die Berechnungen ein, so dass ein unterschiedlich hoher Bedarf an Ärzten und Psychotherapeuten berücksichtigt wird. Das Ergebnis ist die angepasste Verhältniszahl. Bei den Kinder- und Jugendärzten und Kinder- und Jugendpsychiatern wird die allgemeine Verhältniszahl nicht angepasst.

Versorgungsebene

Die Bedarfsplanung basiert auf vier nach Spezialisierungsgrad differenzierten Versorgungsebenen, nach denen die Arztgruppen und Planungsbereiche zugeordnet werden (vgl. § 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie):

- die hausärztliche Versorgung
- die allgemeine fachärztliche Versorgung
- die spezialisierte fachärztliche Versorgung
- die gesonderte fachärztliche Versorgung

Jede nach Versorgungsebene werden unterschiedliche Planungsbereiche zugrunde gelegt (*siehe* Planungsbereiche).

Versorgungsgrad

Der Versorgungsgrad beschreibt je Arztgruppe das Verhältnis der aktuell im Planungsbereich tätigen Ärzte bzw. Ärzte und Psychotherapeuten zu den laut Bedarfsplanungs-Richtlinie im Planungsbereich benötigten Ärzten bzw. Ärzten und Psychotherapeuten, welches sich aus der angepassten Verhältniszahl und der Anzahl der Einwohner ergibt. Ergibt sich in einem Planungsbereich für eine Arztgruppe ein Versorgungsgrad von 100%, entspricht die tatsächliche Anzahl der dort tätigen Ärzte bzw. Ärzte und Psychotherapeuten genau der laut Bedarfsplanungs-Richtlinie benötigten Anzahl an Ärzten bzw. Ärzten und Psychotherapeuten.

Gibt es deutlich mehr Ärzte bzw. Ärzte und Psychotherapeuten einer Arztgruppe im Planungsbereich als laut Bedarfsplanungs-Richtlinie benötigt werden, so gilt dieser als überversorgt. Ab einem Versorgungsgrad von 110% hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für die jeweilige Arztgruppe im Planungsbereich Überversorgung festzustellen und Zulassungsbeschränkungen anzuordnen (vgl. §§ 23 – 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie, §§ 101 Abs. 1 Satz 3 und 103 Abs. 1 SGB V).

Sinkt der Versorgungsgrad bei den Hausärzten unter 75% bzw. bei den Fachärzten unter 50%, liegt ein Anhalt auf Unterversorgung vor. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern prüfen gemeinsam die betreffenden Planungsbereiche auf das Vorliegen von (drohender) Unterversorgung. Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen prüft daraufhin seinerseits und stellt bei Vorliegen von (drohender) Unterversorgung diese offiziell fest (vgl. §§ 28 – 34 Bedarfsplanungs-Richtlinie, §§ 101 Abs. 1 Satz 4 und 100 Abs. 1 SGB V).

Hinweis: Im Versorgungsatlas wird immer der Versorgungsgrad ohne die durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten sowie Einrichtungen dargestellt. Die durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten

sowie Einrichtungen finden nach § 100 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 103 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V bei Feststellung von Unterversorgung, bei Feststellung von Überversorgung sowie bei allen damit in Zusammenhang stehenden Beschlüssen (§ 103 Absatz 3 Satz 4 SGB V, § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie) keine Berücksichtigung.

Ambulante Niederlassungen sind möglich, bis ein Versorgungsgrad von 110% rechnerisch erreicht wird. Ermächtigungen spielen hierbei keine Rolle. Werden im Planungsblatt Anlage 2.2 Versorgungsgrade von weniger als 110% ausgewiesen, bedeutet dies allerdings nicht automatisch, dass Niederlassungen möglich sind. Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V sind Zulassungen und Anstellungen von Ärzten/ Psychotherapeuten mit Leistungsbegrenzung („Jobsharer“) vorrangig zu berücksichtigen. Des Weiteren können sich auch durch Entscheidungen der Gerichte zwischen der Datenerhebung und der Wirksamkeit der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Veränderungen ergeben. Die Anzahl der offenen Zulassungsmöglichkeiten sind immer der Niederlassungssuche der KVB unter (<https://www.kvb.de/praxis/niederlassung/niederlassungssuche/>) zu entnehmen.

Zählweise der Ärzte und Psychotherapeuten

Bei der Darstellung der Ärzte und Psychotherapeuten wird im Versorgungsatlas zwischen zwei Zählweisen unterschieden:

■ Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung

Bei dieser Zählweise wird der Umfang der Anrechnung in der Bedarfsplanung berücksichtigt (vgl. §§ 19 – 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie). Als zugelassener, in freier Praxis tätiger Arzt oder Psychotherapeut kann die Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Umfang eines vollen oder hälftigen Versorgungsauftrags erfolgen. Die Anrechnung in der Bedarfsplanung erfolgt dabei mit dem Faktor 1,0, 0,75 oder 0,5. Bei Zulassung für zwei oder mehr Fachgebiete verteilt sich die Anrechnung gleichmäßig auf die entsprechenden Arztgruppen. Im Rahmen einer Anstellung ist es Ärzten und Psychotherapeuten bereits möglich mit einem viertel Arztsitz an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen.

Hinweis: Die durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten sowie Einrichtungen werden bei der Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung nicht berücksichtigt. Damit passt die Zählweise zu den im Versorgungsatlas ausgewiesenen Versorgungsgraden ohne Berücksichtigung der Ermächtigungen.

■ Personenzählung

Bei dieser Zählweise wird die absolute Anzahl an Ärzten und Psychotherapeuten berücksichtigt. Gezählt werden alle Ärzte und Psychotherapeuten am Praxisstandort ihrer Haupttätigkeit, unabhängig von Ihrem Tätigkeitsumfang. Diese Zählweise umfasst auch Ärzte und Psychotherapeuten, die nicht in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden, weil sie z.B. im Rahmen eines Jobsharings tätig sind. Im Gegensatz zur Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung werden bei der Personenzählung auch alle durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten mitgezählt. Ermächtigte Einrichtungen werden hier nicht berücksichtigt.

Zulassungsausschuss

Die Entscheidung über die Zulassung trifft der für den jeweiligen Zulassungsbezirk örtlich zuständige Zulassungsausschuss. Jeder Planungsbereich, auch ein Planungsbereich, der sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, ist eindeutig einem Zulassungsbezirk zugewiesen.

Der Zulassungsausschuss fasst Beschlüsse und trifft Entscheidungen in Zulassungssachen. Dies sind u.a.

- Zulassung von Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren
- Ermächtigung von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen
- Entscheidung über den Widerruf der Ermächtigung oder die Entziehung der Zulassung
- Genehmigung der gemeinsamen Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeiten (Gemeinschaftspraxen) und von angestellten Ärzten

Für weitere Details siehe auch § 96 SGB V.

Impressum

Herausgeber:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Elsenheimerstraße 39
80687 München

www.kvb.de

Redaktion:

Referat Strategische Analysen
der KVB

Bild:

KVB (Titelseite)

Stand:

Januar 2025